

überlegen und zu dokumentieren, wie die eingangs dargelegten Schutzziele erreicht werden können (siehe: Kap. „Maschinen und Anlagen“).

Praxisbeispiel:

Ein stillgelegter Kran z.B. könnte als bauliche Anlage aufgefasst werden, lediglich die statischen Lasten sind wie bei einem Bauwerk zu berücksichtigen. Der am Seil hängende Kranhaken kann eine Gefahr darstellen, wenn das aufgetrommelte Seil nicht mehr regelmäßig geprüft werden kann (da der Motor stillgesetzt ist) und irgendwann versagen könnte. Der Haken muss daher zusätzlich gegen Absturz gesichert werden, diese – lediglich auf das Gewicht des Kranhakens auszuliegende – Sicherung ist ihrerseits regelmäßig zu überprüfen.

Generell ist davon auszugehen, dass die anerkannten Regeln der Technik als Maßstab aller Handlungen zu gelten haben (s.a. Fußnote 1). Es liegt auf der Hand, dass die historische Substanz eines Denkmals Bestandsschutz⁵ genießt, gleichwohl sind grundlegende Regelwerke – wie z.B. die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Standsicherheit⁶ – zu beachten.

Pflicht zur Überprüfung der Standsicherheit

„Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein“ (MBO § 12 [7]).

Aufgrund der Erfahrungen aus großen Schadensereignissen (Einsturz Eislaufhalle Bad Reichenhall) hat die Bauministerkonferenz /Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU)/ im September 2006 „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten [8]“ (ergänzt durch die VDI-Richtlinie 6200 [9]) verabschiedet. Der Bund hat eine darüber hinausgehende "Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV) [10]" erlassen, die als weiterer Anhalt dienen mag.

Der im Einzelnen definierte Anwendungsbereich umfasst nicht unbedingt alle Arten von Bauwerken, wie sie typischerweise bei Industriedenkmälern vorkommen. Mangels anderer Bestimmungen, häufig desolaten Zuständen und der potentiellen Gefährdung von Besuchern empfehlen wir gleichwohl die Anwendung dieser Hinweise in jeweils angepasster Form. Ohne gezielte, regelmäßige Inspektionen des Bestandes würden Schäden und daraus resultierende Gefährdungen unbemerkt voranschreiten.

1. Während Gesetze und Verordnungen im jeweiligen Geltungsbereich zwingend einzuhalten sind, ist dies z.B. bei DIN-Normen oder VDI-Richtlinien nicht unbedingt der Fall. Entscheidend ist, ob es sich um „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ handelt, was im Streitfall gerichtlich festzustellen ist. Man versteht darunter alle auf Erkenntnissen und Erfahrungen beruhenden geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Technik deren Befolgung beachtet werden muss und die in zugehörigen Fachkreisen bekannt sind. Den neuen europäischen EN-Normen wird jedoch zunehmend der Rang von Gesetzen zugebilligt.

Die anerkannten Regeln der Technik unterscheiden sich vom Stand der Technik dadurch, dass letzterer eine höhere Stufe der technischen Entwicklung darstellt, sich aber in der Praxis noch nicht langfristig bewährt haben muss. Für Bauleistungen wird aufgrund der Dauerhaftigkeit des Werkes sowie des Kenntnisstandes der Ausführenden in der Regel die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gefordert.

2. Mängel im Brandschutz können dazu führen, dass Besucher sich nicht frei im Industriedenkmal bewegen können, sondern nur in geführten Gruppen ... /link zum Kap. Besucher im „Lexikon-Teil“ , derzeit 4.4.6/

3. Laut MBO §2 (2) sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

4. „Bauliche Anlage“ ist in der MBO §2 (1) definiert.

5. §35 Abs.4 BauGB; s.a. Kap. Bestandsschutz bei Wikipedia: Bestandsschutz. [11] Der Begriff Bestandsschutz oder Bestandsgarantie beschreibt allgemein im öffentlichen Recht das Phänomen, dass eine Genehmigung in ihrer ursprünglichen Form weiter gilt, obwohl neuere Gesetze schärfere Anforderungen stellen und heute zur Erlangung einer gleichen Genehmigung eine höhere Hürde zu erklimmen wäre (...).“

6. Zum Thema Änderung baulicher Anlagen s.a. Publikation der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU):Hinweise und Beispiele zum Vorgehen beim Nachweis der Standsicherheit beim Bauen im Bestand (Stand 07.04.08).

Andere Dateien:

<https://www.indumap.de/sites/default/files/hanbuch/dateien/richtlinie-fuer-die-ueberwachung-der-verkehrssicherheit.pdf>

Links

[1] <https://www.indumap.de/content/welche-regelwerke-sind-relevant> [2] <http://www.is-ergebaut.de/lbo/VTMB100.pdf>

[3] <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf> [4]

<http://www.bvpi.de/bvpi-content/ingenieur-box/adressen-technischen-baubestimmungen.htm> [5]

<http://www.indumap.de/content/gesetze-normen-richtlinien-etc> [6] <http://www.vbg.de/apl/gv/mbo/59.htm> [7]

<http://www.vbg.de/apl/gv/mbo/12.htm> [8] <http://www.is-ergebaut.de/Dokumente/4238429.pdf> [9]

<http://www.vdi.de/6200> [10]

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RUV/richtlinie-fuer-die-ueberwachung-der-verkehrssicherheit.pdf> [11]

<http://de.wikipedia.org/wiki/Bestandsschutz>

Source URL (modified on 16/02/2018 - 15:52):<https://www.indumap.de/content/welche-regelwerke-sind-relevant>